

II-1080 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 5. Juli 1972 No. 570/JAnfrageder Abgeordneten REGENSBURGER
und Genossen» Dr. Engacher

an den Herrn Bundeskanzler

betreffend die Auszahlung von Gehaltsvorschüssen an Bundesbeamte.

Ein Oberlandesgerichtsrat vom Landesgericht Innsbruck hat bei seiner zuständigen Dienstbehörde um die Gewährung eines Bezugs- vorschusses angesucht, um das im Besitz seiner Frau stehende Wohnhaus bewohnbar adaptieren zu können, wobei dadurch aufgrund seiner Versetzung die gesetzlichen Trennungsgebühren nicht be- ansprucht werden. Dieses Ansuchen wurde mit der Begründung ab- gelehnt, daß im Grundbuch lediglich die Gattin, nicht aber der Beamte selbst als Eigentümer eingetragen ist. Die von der Gattin angebotene Mithaftungserklärung genügte nicht, notwendig wäre angeblich die grundbücherliche Übertragung eines Liegenschafts- anteiles auf den Antragsteller.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundes- kanzler die

Anfrage:

1. Entspricht dieser den Anfragestellern mitgeteilte Sachverhalt den Tatsachen?
2. Wenn ja, sind Sie, Herr Bundeskanzler, bereit, die Sozialbe- stimmung des § 23 Gehaltsgesetz in der Weise zu ändern, daß ähnliche Härtefälle in Zukunft nicht stattfinden?